



Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete
Groupement suisse pour les régions de montagne
Gruppo svizzero per le regioni di montagna
Gruppa svizra per las regiuns da muntogna

Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete, Postfach, 3001 Bern

Bundesamt für Umwelt Bafu

3003 Bern

recht@bafu.admin.ch

Bern, 22. Juni 2023

TE / C 4

Stellungnahme der SAB zur Parlamentarischen Initiative Bregy. Kein „David gegen Goliath“ beim Verbandsbeschwerderecht.

Sehr geehrte Damen und Herren

Die Schweizerische Arbeitsgemeinschaft für die Berggebiete SAB bedankt sich für die Gelegenheit zur Stellungnahme zu randvermerktem Geschäft. Die SAB vertritt die Interessen der Berggebiete und ländlichen Räume in den wirtschaftlichen, sozialen und ökologischen Belangen. Mitglieder der SAB sind 22 Kantone, rund 600 Gemeinden sowie zahlreiche Organisationen und Einzelmitglieder.

Die SAB unterstützt die vorgeschlagene Revision des Natur- und Heimatschutzgesetzes gemäss den Anträgen der Kommissionsmehrheit und lehnt die Minderheitsanträge ab.

Das Verbandsbeschwerderecht ist grundsätzlich gerechtfertigt und hat wesentlich dazu beigetragen, dass sich die Umweltsituation in der Schweiz in den letzten Jahrzehnten wesentlich verbessert hat und Bauvorhaben umsichtig geplant und ausgeführt werden. Jedoch muss leider auch festgestellt werden, dass das Verbandsbeschwerderecht teils exzessiv und rein präventiv eingesetzt wurde und dadurch die Realisierung zahlreicher Bauvorhaben unnötig verzögert oder gar verunmöglicht wurde. Besonders augenfällig war dies im Nachgang zur Annahme der Zweitwohnungsinitiative, als präventiv selbst gegen Erstwohnungsprojekte angesprochen wurde, obschon diese von der Initiative gar nicht betroffen waren. Für die Bauherren bedeutet diese Einsprache(-flut) einen erheblichen zeitlichen und materiellen Aufwand und führt zu Verunsicherungen. Aktuell herrscht in den Berggebieten und ländlichen Räumen eine grosse Wohnungsknappheit. Diese ist u.a. auch auf die Unwägbarkeiten in Zusammenhang mit dem Verbandsbeschwerderecht zurückzuführen. Eine Lockerung des Verbandsbeschwerderechtes in diesem Bereich würde somit auch einen Beitrag zur Reduktion der Wohnungsknappheit leisten.

Die SAB unterstützt den Vorschlag der Kommissionsmehrheit. Dieser sieht vor, dass innerhalb der Bauzonen bei Wohnbauten mit einer Geschossfläche von bis zu 400 m² das Verbandsbeschwerderecht nicht mehr gelten soll. Die Kommissionsminderheit will diesen Schwellenwert demgegenüber auf 250 m² festlegen. Die SAB spricht sich klar für den höheren Schwellenwert gemäss Kommissionsmehrheit aus.

Die Kommissionsminderheit will zudem Wohnbauten ausnehmen, die dem Zweitwohnungsgesetz unterstellt sind. Wie bereits oben angedeutet, kam es leider gerade in diesem Bereich zu teils inflationären und unbegründeten Einsprachen gestützt auf das Verbandsbeschwerderecht. Die SAB erachtet deshalb eine Korrektur als richtig und unterstützt die Haltung der Kommissionsmehrheit, wonach die Einschränkung des Verbandsbeschwerderechtes auch in Zweitwohnungsgemeinden gelten soll. Damit wird zudem eine weitere Ungleichbehandlung von Zweitwohnungs- und Nicht-Zweitwohnungsgemeinden verhindert. Das ARE bleibt unbeachtet davon Beschwerdeberechtigt gemäss Artikel 10 Zweitwohnungsverordnung.

Mit freundlichen Grüßen

**SCHWEIZERISCHE ARBEITSGEMEINSCHAFT
FÜR DIE BERGGEBIETE (SAB)**

Die Präsidentin:

Der Direktor:

Christine Bulliard-Marbach
Nationalrätin

Thomas Egger

Résumé

Le SAB - Groupement suisse pour les régions de montagne - approuve l'initiative parlementaire Bregy intitulée : David contre Goliath. En effet, bien que le droit de recours des organisations a contribué de manière significative à l'amélioration de la situation environnementale en Suisse, il a malheureusement aussi été parfois utilisé de manière excessive. Cela concerne notamment la construction de logements. De ce fait, il contribue à accentuer la pénurie à laquelle la Suisse est actuellement confrontée. Un assouplissement du droit de recours des associations permettra de réduire la pénurie de logements. Concrètement, ce droit de recours ne devrait plus s'appliquer aux bâtiments d'habitation, situés dans les zones à bâtir et dont la surface de plancher est inférieure à 400m². Enfin, le SAB estime que la restriction du droit de recours des associations doit également s'appliquer aux résidences secondaires. Cela permettra d'éviter de nouvelles inégalités de traitement entre les communes soumises aux dispositions de la loi fédérale sur les résidences secondaires et celles qui ne le sont pas.